



## Steuroptimierung und kluges Handeln vor dem Jahreswechsel

### Checkliste Freiberufler und Unternehmer

- Unternehmensgründung im alten Jahr zur Verrechnung von Anlaufverlusten (Wareneinkauf, Investitionsabzugsbetrag) mit positiven Einkünften des alten Jahres.
- Betriebsaufgabe (gegebenenfalls Teilbetriebsveräußerung) im alten Jahr oder zu Anfang des neuen Jahres mit Blick auf einen möglichst niedrigen Grenzsteuersatz bei Anwendung der Fünftelregelung. Soweit die Fünftelregelung zur Anwendung kommt, gilt es zu überprüfen, ob durch geschickte Sonderausgaben, wie Einzahlungen in Rentenversicherungen, Spenden etc., die Besteuerung der begünstigten Einkünfte optimiert werden kann. Hier sind Hochrechnungen kurz vor Ablauf des Jahres zu empfehlen, um gegebenenfalls noch zu handeln.
- Besteht die Möglichkeit zum Wechsel der Gewinnermittlungsart und können hierdurch steuerliche Vorteile genutzt werden (Wechsel von der Bilanzierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder umgekehrt).
- Investitionen, Anschaffung, Herstellung von Wirtschaftsgütern im alten oder im neuen Jahr mit Blick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Abschreibungen oder eines Investitionsabzugsbetrages.
- Überprüfung der im Jahr 2015 geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge und der sonstigen Förderungsbedingungen gemäß § 7g EStG. Treffen von Maßnahmen um eine Überschreitung der Grenzwerte für den Investitionsabzugsbetrag zu vermeiden.
- Wie hoch ist das Eigenkapital des Unternehmens am 31.12.2018? Check zur Vermeidung von Überentnahmen, nicht abzugsfähiger Schuldzinsen, eines negativen Eigenkapitals, einer Überschreitung der Wertgrenzen des § 7g EStG, eine Nutzung der günstigeren Besteuerung von im Unternehmen verbleibenden Gewinne (Thesaurierungsbesteuerung) oder eines schlechten Bankenratings. Gegebenenfalls Einlage oder Entnahme von Kapital rechtzeitig vor dem Bilanzstichtag.
- Check von Wertgrenzen bei der Umsatzsteuer! Kleinunternehmer werden ab 1. Januar des Folgejahres umsatzsteuerpflichtig, soweit sie im vorangegangenen Jahr die Wertgrenze von 17.500 € übersteigen. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 500.000 € können gegebenenfalls zur Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer wechseln.
- Wechsel von der 1-%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode bei der Nutzung von Betriebsfahrzeugen. Zum 1. Januar des Folgejahres sollte überprüft werden, ob zur Besteuerung der Privatnutzung von Firmenfahrzeugen ein Wechsel von oder zur Fahrtenbuchmethode sinnvoll ist. Hierbei ist die Nutzung eines elektronischen Fahrtenbuchs zu empfehlen.
- Verträge mit Angehörigen: Bestehende oder angedachte Verträge mit Angehörigen (Arbeitsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Ausbildungsverträge etc.) sollten hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und steuerlichen Wirkung (Drittvergleich) überprüft werden.
- Verjährungsrisiko: zum 31. Dezember des Jahres ist zu überprüfen, ob Ansprüche aus Forderungen, Umlagenabrechnungen, Garantieleistungen etc. verloren gehen, soweit vorher nicht gehandelt wird (Beispiel Einreichung einer Klage).
- Inventur per 31.12.: Unternehmen mit einem Warenbestand sollten per 31.12. eine Inventur durchführen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Das Inventurergebnis dient der Beurteilung des Unternehmensgewinns, der Lagerumschlagsgeschwindigkeit und deckt Fehlmengen auf.